

Sitzung vom 18. Juni 2019

Beschl. Nr. **2019-154**

A1.2 Initiative, Referendum, Unterschriftensammlungen generell
Volksinitiative "Boden behalten - Adliswil nachhaltig gestalten";
Gegenvorschlag

Ausgangslage

Die kommunale Volksinitiative «Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten» wurde nach Vorprüfung durch die Stadt am 20. März 2018 amtlich publiziert.

Die Volksinitiative wurde am 13. September 2018 eingereicht und lautet wie folgt:

Art. 3^{bis} (neu)

¹ Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz ² nicht verkauft werden.

² Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Stadt Adliswil stehen, ist zulässig, wenn:

- a. die Fläche des Grundstücks 100 m² nicht übersteigt,
- b. für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oder
- c. deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bunds erfolgt.

³ Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.

Mit SRB 2018-388 vom 27. November 2018 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist.

Der Stadtrat hat (unter Ausstand von Carmen Marty Fässler) mit SRB 2019-49 vom 5. März 2019 beschlossen, dass die Initiative Gültigkeit hat und ein Gegenvorschlag dazu unterbreitet wird. Der Gegenvorschlag, mit Bericht und Antrag, muss bis spätestens am 13. Januar 2020 dem Grossen Gemeinderat vorgelegt werden (§ 130 Abs. 4 i.V.m. § 155 GPR).

Erwägungen

Die Stadt Adliswil ist für eine nachhaltige Stadtentwicklung auf städtische Landreserven an strategisch wichtigen Lagen angewiesen. Die Stadtentwicklung legt mit der langfristigen Planung die Grundsteine für grössere Projekte, welche das Stadtbild beeinflussen und somit auch für die Standortattraktivität von Bedeutung sind. Eine eng am Wortlaut orientierte Umsetzung der Initiative könnte der Stadtentwicklung hinderlich sein.

Weiter ist der Grundstückshandel ein Instrument zur Sicherstellung der Raumbedürfnisse der Stadt Adliswil wie auch für die Infrastrukturentwicklung. Oft werden dazu Grundstücksanteile von Dritten benötigt. Teilweise wird auch Land abgetauscht, wobei die Landnutzung ändern kann. Da die Bereitstellung dieser Bedürfnisse ein öffentliches Interesse darstellt, wird der Handlungsspielraum bei Annahme der Bodeninitiative unverhältnismässig geschmälert.

Für eine effiziente und reibungslose Umsetzung von Leistungsaufträgen ist der Stadtrat auf einen gewissen Handlungsspielraum in der aktuellen Bodenpolitik angewiesen.

Der Stadtrat unterbreitet deshalb dem Grossen Gemeinderat nachfolgenden Gegenvorschlag.

Der Wortlaut der neuen Bestimmungen in der Gemeindeordnung lautet:

- Ergänzung der Gemeindeordnung Art. 33a Ziff. 8:
Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 400'000.- **bis Fr. 3'000'000** und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 400'000.-
- Neu Gemeindeordnung Art. 13 Ziff. 10:
Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 3'000'000

Der Handlungsspielraum wird mit diesem Vorschlag nicht unverhältnismässig eingeschränkt. Die Bevölkerung kann bei Veräusserungen von mittleren bis grösseren Parzellen entscheiden. Damit wird die Basisdemokratie gestärkt. Baurechte sind unverändert möglich und ab Fr. 400'000 in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates. Auch bei Veräusserungen von Grundeigentum oder Baurechten in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates (Fr. 400'000 – 3'000'000) steht das fakultative Referendum als politisches Instrument zur Verfügung.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Finanzen fasst der Stadtrat, unter Ausstand von Carmen Marty Fässler, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Stadtrat stimmt der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 2. März 1997 gemäss den Erwägungen zu.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - I. Die Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“ wird abgelehnt.
 - II. Als Gegenvorschlag wird folgende Änderung der Gemeindeordnung vom 2. März 1997 beschlossen:

Art. 33a Ziff. 8 (Ergänzung)

Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 400'000.- **bis Fr. 3'000'000** und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 400'000.-.

Art. 13 Ziff. 10 (Neu)

Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr. 3'000'000.

- III. Die Initiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem obligatorischen Referendum.
- IV. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach Genehmigung durch den Regierungsrat.
- V. Der beleuchtende Bericht wird vom Stadtrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderates wird von seinem Büro verfasst.
- VI. Veröffentlichung von Dispositivziffer I-IV im amtlichen Publikationsorgan.
- VII. Mitteilung von Dispositivziffer I-V an den Stadtrat und das Initiativkomitee

3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 4.1 Grosser Gemeinderat
- 4.2 Ressortleitende

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stadtschreiber a.i.